

Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Frauen und Familie

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
- Drucksache JuP-06/3 -

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen
und Männern in der Privatwirtschaft

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache JuP-06/3 - in der aus der nachstehenden
Zusammenstellung ersichtlichen Fassung annehmen.

Berlin, den 16. Oktober 2006

Der Ausschuss für Frauen und Familie

Prof. Dr. Herbert Prasse

Vorsitzender

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft

– Drucksache JuP-06/3 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Frauen und Familie

Entwurf

Beschlüsse des Ausschusses
für Frauen und Familie

—

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft

—

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft

§ 1 Unternehmen sind verpflichtet, die Gleichstellung von Männern und Frauen im Hinblick auf Beschäftigungszahlen und Arbeitsentgelt zu fördern sowie Möglichkeiten der Verbindung von Beruf und Familie für Männer und Frauen zu schaffen.

unverändert

§ 2 Jährlich ist ein Bericht zu veröffentlichen, der eine Analyse der Gleichstellungssituation im Unternehmen, ein Konzept zur Förderung der Gleichstellung und eine Bewertung der getroffenen Maßnahmen beinhaltet.

wird wie folgt geändert:

Jährlich werden die Unternehmen kontrolliert. Bei Bedarf muss ein Bericht veröffentlicht werden.

§ 3 Sofern ein Unternehmen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kein eigenes Förderkonzept vorlegt oder dessen Wirksamkeit belegen kann, ist es verpflichtet zu:

wird wie folgt geändert:

Sofern ein Unternehmen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kein eigenes Förderkonzept vorlegt oder dessen Wirksamkeit nicht belegen kann, ist es verpflichtet zu:

Das Folgende wird wie folgt geändert:

a) vorrangiger Einstellung von Frauen bei einer Frauenbeschäftigungsquote unter 50 %

a) vorrangiger Einstellung und Beförderung vom unterrepräsentierten Geschlecht bei einer Beschäftigungsquote unter 50% bei gleicher Qualifikation.

b) vorrangiger Beförderung bei einer Frauenquote in Führungspositionen unter 50 %

b) (alt) entfällt

Neu eingefügt:

b) (neu) Fortbildungsmaßnahmen müssen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im gleichen Maße zur Verfügung stehen.

c) Fortbildungsmaßnahmen und Mentoring-Programmen für Frauen

entfällt

d) Einsetzung einer Gleichstellungsbeauftragten, die den Vollzug dieses Gesetzes fördert und überprüft

Wird zu c) und wie folgt geändert:

Einsetzung einer/eines Gleichstellungsbeauftragte/n, der/die den Vollzug dieses Gesetzes bei Betrieben ab einer Betriebsgröße mit mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überprüft.

e) Recht auf Teilzeitarbeit für Männer und Frauen mit Kindern unter 18 Jahren

wird zu d)

f) einer betrieblich organisierten oder betrieblich finanzierten Kinderbetreuung

entfällt

§ 4 Unternehmen, die gegen dieses Gesetz verstoßen, sind nicht berechtigt, öffentliche Förderungen oder Aufträge durch Bund, Länder oder Gemeinden erhalten.

wird wie folgt geändert:

§4 a) Unternehmen, die gegen dieses Gesetz verstoßen, werden mit Bußgeldern belegt.

b) Unternehmen, die im Sinne dieses Gesetzes handeln, erhalten Unterstützung bei Fortbildungs- und Kinderbetreuungsmaßnahmen.

Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie an den Ausschuss für Frauen und Familie

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den in Drucksache JuP-06/3 vorliegenden „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft“ diskutiert und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird grundsätzlich abgelehnt. Stattdessen fordert der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, die Vereinbarung zur freiwilligen Förderung der Chancengleichheit mit den Spitzenverbänden auszubauen.

Begründung:

- Die Effizienz des Gesetzes ist nicht gewährleistet.
- Zusätzliche Bürokratie bedeutet zusätzliche Kosten.
- Es ist bereits eine positive Entwicklung bezüglich der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu beobachten, sodass ein zwingendes Gesetz nicht nötig ist.

Berlin, den 16. Oktober 2006

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Hans Bergmann

Vorsitzender

Bericht des Rechtsausschusses an den Ausschuss für Frauen und Familie

Der Rechtsausschuss hat den in Drucksache JuP-06/3 vorliegenden „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft“ diskutiert und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

- § 1 Wir empfehlen, vorbehaltlos zuzustimmen.
- § 2 Wir empfehlen, grundsätzlich zuzustimmen, unter der Bedingung, dass die Rahmenbedingungen formuliert werden, insbesondere:
- Zur formulierenden Instanz,
 - Zur kontrollierenden Instanz,
 - Zur Feststellung der Wirksamkeit des Förderkonzepts, da bei Unwirksamkeit Sanktionen eingeleitet werden (§§ 3, 4)
- § 3 Grundsätzliche rechtliche Bedenken bestehen. Daher halten wir folgende Erwägungen bzw. Änderungen für unabdingbar:
- a, b) Zusatz „bei gleicher Qualifikation“
 - c) Weitere Konkretisierung zum Thema Fortbildung. Zum Ausschluss rechtlicher Bedenken empfehlen wir hier den Zusatz „im Rahmen der gesetzlichen Fortbildung“. Die Fortbildungstage könnten sonst als zusätzlich zur gesetzlichen Garantie angesehen werden.
 - e, f) Grundsätzlich bedenklich, da unverhältnismäßige Eingriffe in die Handlungsfreiheit (Art. 2 GG) kleinerer und mittelständischer Unternehmen. Daher empfehlen wir, eine Mindestgröße, zum Beispiel anhand der Mitarbeiterzahl, festzulegen.
- § 4 Der Rechtsausschuss stellt fest, dass § 4 in Konkurrenz zu einem anderen Gesetz über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen steht: Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist auszuwählen. Der Rechtsausschuss empfiehlt, unbedingt wirksame Förder- und Sanktionsmechanismen für alle Branchen gleichermaßen zu entwickeln.

Berlin, den 16. Oktober 2006

Der Rechtsausschuss

Justus Roth

Vorsitzender